

**Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)
zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades
(*Dr. med.* bzw. *Dr. med. dent.*) und des Doctor of Philosophy (*Ph.D.*) - 2017**

Vom 9. Februar 2017

Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 27. August 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2021, Veröffentlichung vom 22. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach dem Eilentscheid des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 18. Januar 2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Promotion zum Doktor oder zur Doktorin der Medizin oder der Zahnmedizin

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Entscheidungsorgane für die Promotionen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren
- § 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden oder der Doktorandin
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung und Annahme der Dissertation
- § 12 Mündliche Promotionsleistung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades
- § 15 Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (honoris causa - h.c.)
- § 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

Zweiter Teil:

Promotion zum Doctor of Philosophy

- § 19 Doctor of Philosophy (Ph.D.), Abweichende Vorschriften, Voraussetzungen für die Verleihung
- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Erwerb des Doctor of Philosophy (Ph.D.)
- § 21 Anmeldung und Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 22 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden oder der Doktorandin
- § 23 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 24 Mündliche Promotionsleistung
- § 25 Verleihung des Doctor of Philosophy (Ph.D.)
- § 26 Abbruch des Qualifizierungsprogramms

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 26a Ausnahmeregelungen

§ 26b Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 9. Februar 2017

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

1. Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
2. Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen

Erster Teil:

Promotion zum Doktor oder zur Doktorin der Medizin oder der Zahnmedizin

§ 1
Promotion

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin (Dr. med.) oder eines Doktors oder einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.
- (2) Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) an Absolventinnen und Absolventen eines vom Ministerium gemäß § 54 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz genehmigten, strukturierten Promotionsprogramms aufgrund von Promotionsleistungen.
- (3) Die Medizinische Fakultät bekennt sich zu den Empfehlungen des Senates der Universität Kiel zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2
Promotionsleistung

- (1) Die Promotionsleistung besteht in der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Promotionsleistung wird in Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit als wissenschaftlich qualifizierter Arzt oder als wissenschaftlich qualifizierte Ärztin erbracht.
- (2) Die Promotionsleistung wird durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3
Entscheidungsorgane für Promotionen

- (1) Die Entscheidung im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt, der Promotionsausschuss. Er bereitet die Beschlüsse für den Fakultätskonvent vor. Dem Ausschuss gehören an: sieben Professoren, ein habilitiertes Mitglied der Gruppe nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 HSG, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (2) Der Konvent überträgt dem Promotionsausschuss Aufgaben entsprechend §§ 5 bis 11.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Studium die nach der Approbationsordnung für Ärzte oder der Approbationsordnung für Zahnärzte erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden sowie ein mindestens zweisemestriges Studium in Kiel absolviert hat und die in § 5 Absatz 2 genannten Unterlagen vorlegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann bereits vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin oder Zahnmedizin der Antrag auf vorläufige Zulassung, in Form der von der zuständigen Behörde bescheinigten Zulassung zum Praktischen Jahr, zum Promotionsverfahren erfolgen. Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung

und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der ausländischen Prüfungen entscheidet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder eine andere entsprechende Prüfungsstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.

- (4) Der Dekan oder die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (zum Beispiel Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen oder zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber oder die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 5

Anmeldung und Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) Mit Vergabe des Themas ist zur Annahme als Doktorand oder als Doktorandin ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren besteht aus
1. einer Promotionsvereinbarung mit der Zusicherung der wissenschaftlichen Betreuung durch einen Betreuer oder eine Betreuerin gemäß § 6 Absatz 1,
 2. einer Projektskizze unter Angabe des in Aussicht genommenen Promotionsthemas und
 3. einer Verschwiegenheitserklärung.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
1. die o.g. Unterlagen unvollständig sind,
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 3. die antragstellende Person bereits mehr als ein Promotionsverfahren in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) erfolglos abgeschlossen hat, oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren.
- (5) Der Doktorand oder die Doktorandin muss sich an der CAU einschreiben, es sei denn, es besteht bereits eine Mitgliedschaft an der CAU.
- (6) Nach Ablauf von sieben Jahren ist eine Anmeldung zur Prüfung in der Regel nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden oder der Doktorandin

- (1) Alle hauptamtlichen Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen können Doktoranden und Doktorandinnen betreuen, sofern sie Mitglieder der Medizinischen Fakultät der CAU sind. Der CAU angehörige Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen externer Einrichtungen sowie Seniorprofessoren und Seniorprofessorinnen können mit Zustimmung der Leitung der entsprechenden Einrichtung der Fakultät Doktoranden und Doktorandinnen mitbetreuen. Die Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Anlage 1) sind dabei zu beachten.

- (2) Zwischen dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Betreuer oder der Betreuerin wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, die voraussichtliche Dauer der Promotion sowie insbesondere ein Arbeitsplan festgelegt sind, aufgrund dessen die Fortschritte des Dissertationsprojektes regelmäßig erörtert werden sollen. Die Vereinbarung beinhaltet auch die verpflichtende Erklärung des Betreuers oder der Betreuerin, eine kontinuierliche Betreuung des Dissertationsvorhabens zu gewährleisten. Dies schließt gegebenenfalls die Benennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ein. Dissertationen können bis zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Christian-Albrechts-Universität nach § 4 oder § 34a Grundordnung betreut werden.
- (3) Der Fakultätskonvent kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen unter anderem Einrichtungen zur Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs, internationale Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden und Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte festgelegt werden.
- (4) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, muss die Einwilligung des Leiters oder der Leiterin der fachvertretenden Einrichtung der Fakultät vorliegen.

§ 7 **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zu Teilen veröffentlicht sein.
- (4) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.
- (5) Die Vorgaben im Doktorandenmerkblatt sowie in den Richtlinien für die Anfertigung der Dissertation sind einzuhalten.

§ 8 **Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand oder die Doktorandin beim Dekan oder der Dekanin schriftlich die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und als digitale Version auf einem Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick);
 2. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder ein Antrag gemäß § 4 Absatz 2 ;
 3. eine Kopie der Approbationsurkunde, sofern vorhanden;
 4. ein unterschriebener akademischer Lebenslauf;
 5. eine Kopie eines aus der Dissertation hervorgegangenen zitierfähigen Abstracts oder eine Kopie eines aus der Dissertation hervorgegangenen zur Veröffentlichung angenommenen Fachartikels des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Bewerber oder die Bewerberin muss als Autor oder Koautor kenntlich sein (siehe Anlage 2);
 6. eine Erklärung der Leitung der Einrichtung der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel, an der die Dissertation geschrieben wurde, dass sie mit der Vorlage der Dissertation einverstanden ist und der Doktorand oder die Doktorandin die

- Arbeitsmöglichkeiten der Einrichtung zur Anfertigung seiner oder ihrer Dissertation im üblichen Umfang nutzen durfte. Wurde die Dissertation an einer Institution außerhalb der Fakultät angefertigt, so hat auch der oder die dort betreuende Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin sein oder ihr Einverständnis zu erklären;
7. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie bisher an keiner anderen Stelle ein medizinisches oder zahnmedizinisches Promotionsverfahren beantragt oder sich einem solchen erfolglos unterzogen hat;
 8. eine Eidesstattliche Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm oder ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat (s. Doktorandenmerkblatt);
 9. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurden (genehmigter Tierversuchsantrag) oder bei klinischen Studien die Genehmigung der Ethikkommission vorliegt. Kopien der Genehmigung sind beizufügen;
 10. gegebenenfalls ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Datenschutzgrundverordnung im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten;
 11. eine Kopie der Zusammenfassung aus der Dissertation;
 12. drei Vorschläge für Korreferenten oder Korreferentinnen durch den Betreuer oder die Betreuerin. Diese Gutachter und Gutachterinnen sollen in der Regel Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät der CAU sein (Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen), dürfen aber nicht derselben Einrichtung angehören;
 13. polizeiliches Führungszeugnis (Beamtenversion „0“);
 14. Studiennachweis (mindestens zwei Semester in Kiel) sowie
 15. den Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung für die Promotion.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss, der Antragsteller oder die Antragstellerin wird vom Dekanat schriftlich informiert.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen;
 2. die unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig sind;
 3. Tatsachen vorliegen, die nach dem Landesrecht einer Verleihung des Doktorgrades entgegenstehen oder den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden;
 4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung erworben hat;
 5. die Bewerberin oder der Bewerber einen im Ausland erworbenen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung erworben hat, der zur Führung des Dokortitels in Deutschland berechtigt oder
 6. die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als ein Promotionsverfahren in der entsprechenden Fachrichtung erfolglos abgeschlossen hat.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der CAU schriftlich zu begutachten. In der Regel fungiert der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation als Erstgutachter oder Erstgutachterin. Das gilt auch dann, wenn er oder sie der Fakultät nicht mehr angehört. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses wählt aus den Vorschlägen des Betreuers oder der Betreuerin einen Korreferenten oder eine Korreferentin aus, kann aber auch davon abweichen. Beide Gutachten werden unabhängig erstellt, dem Korreferenten oder der Korreferentin wird das Erstgutachten nicht vorgelegt. In begründeten Fällen kann ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Hochschule als Korreferent oder Korreferentin bestellt werden. Weitere Gutachter oder Gutachterinnen können vom Promotionsausschuss bestellt werden und bei Themen aus Grenzgebieten auch einer anderen Universität angehören. § 11 Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit, spätestens aber in der nächsten, nach Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung des Promotionsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Gutachter oder Gutachterinnen bewerten innerhalb von zwei Monaten Zielsetzung, Ausführung und wissenschaftliche Aussage der Dissertation und schlagen dem Promotionsausschuss deren Annahme oder Ablehnung vor. Im Fall der Annahme der Dissertationsschrift bewerten sie diese nach Maßgabe von § 11 Absatz 1. Sie können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation empfehlen.

§ 10

Umarbeitung der Dissertation

Ist die Dissertation nach den Gutachten der Referenten oder Referentinnen oder der Stellungnahme des Promotionsausschusses zwar annahmefähig, aber noch der Verbesserung bedürftig, so kann der Promotionsausschuss sie dem Bewerber oder der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben. Wird die verbesserte Arbeit nicht innerhalb eines Jahres erneut eingereicht, so gilt sie als abgelehnt. Über Ausnahmen von der Jahresfrist entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz).

§ 11

Bewertung und Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss befindet im Umlaufverfahren unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme und Benotung der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann auch externe Gutachten einholen und Auflagen zur Korrektur der Dissertation festlegen. Im Zeitraum zwischen Beschlussfassung und mündlicher Prüfung können die Dissertationen von den Mitgliedern der Fakultät im Dekanat eingesehen werden. Die von der Fakultät erstellten Bewertungskriterien, anhand derer die schriftliche Promotionsleistung zu begutachten ist, sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Promotionsordnung.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
- für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
- für eine genügende Leistung: rite (Note 3).

Zwischennoten sind unzulässig.

- (2) Für eine Bewertung der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ holt der Promotionsausschuss zusätzlich mindestens ein externes Gutachten ein.
- (3) Wird die Dissertation durch den Promotionsausschuss abgelehnt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber einmal nach Beantragung eines neuen Promotionsverfahrens eine neue Dissertation vorlegen. Die Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mündliche Promotionsleistung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so ergibt sich aus dem Benotungsvorschlag des Promotionsausschusses das weitere Verfahren. Bei Vornoten „rite“ oder „cum laude“ erfolgt eine nicht öffentliche Prüfung. Bei einer Vornote von „magna cum laude“ oder „summa cum laude“ erfolgt eine öffentliche Disputation. Eine öffentliche Disputation für Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Vornote „rite“ oder „cum laude“ kann auf besonderen Antrag erfolgen.
- (2) In der nicht öffentlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört. Es erfolgt durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin (Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Privatdozent oder Privatdozentin), der oder die nicht mit dem Betreuer oder der Betreuerin identisch ist. Der Prüfer oder die Prüferin zieht einen promovierten Wissenschaftler oder eine promovierte Wissenschaftlerin als sachkundigen Beisitzer oder sachkundige Beisitzerin heran, der oder die Protokoll führt. Der Prüfer oder die Prüferin muss diesen innerhalb von zwei Monaten einräumen. Die Prüfung soll 30 Minuten dauern.
- (3) Die Disputation erfolgt als öffentlicher Vortrag. Die entsprechenden Daten sind vorab durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Angabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.
Zur Disputation werden der Betreuer oder die Betreuerin (in der Regel der oder die Prüfungsvorsitzende) sowie ein unabhängiges Mitglied des Promotionsausschusses oder der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel (Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, Privatdozent oder Privatdozentin) als Zweitprüfer oder Zweitprüferin geladen, die die Prüfungskommission bilden. Der oder die Prüfungsvorsitzende muss den Prüfungstermin innerhalb von zwei Monaten einräumen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit in zehn Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Über die Disputation ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen.
- (4) In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen. Es ist eine Endnote für die mündliche Prüfung festzulegen:
 - für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
 - für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
 - für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
 - für eine genügende Leistung: rite (Note 3).Zwischennoten sind unzulässig.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, auf Englisch abgenommen werden.

- (6) Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die Sitzung die Gesamtnote aus der mündlichen und der schriftlichen Note fest und protokolliert diese. Die Gesamtnote errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Dissertationsnote und zu einem Drittel aus der mündlichen Prüfungsnote.
- Es werden folgende Prädikate erteilt:
- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
 - für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
 - für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
 - für eine genügende Leistung: rite (Note 3).
- Das Gesamtprädikat summa cum laude wird in der Regel nur vergeben, wenn alle drei Gutachten die Dissertation mit summa cum laude bewerten.
- (7) Die Promotionsprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin Prüfungstermine ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Promotionsprüfung als „nicht bestanden“. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (8) Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Einzelprüfung kann die Wiederholungsprüfung auf Antrag bei einem anderen Prüfer oder einer anderen Prüferin durchgeführt werden, den oder die der Promotionsausschuss benennt. Wird die Prüfung auch dann nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren damit insgesamt erfolglos abgeschlossen.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation zu veröffentlichen. Dazu hat der Kandidat oder die Kandidatin der Fakultät die vom Dekanat verlangten Exemplare seiner oder ihrer Dissertation zu überlassen. Die Veröffentlichung kann erfolgen durch

- a) Buch- oder Fotodruck oder
- b) in einer Zeitschrift oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) eine elektronische Version (Online-Verfahren), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Zusätzlich je ein Exemplar an den Betreuer oder die Betreuerin sowie die Fachbibliotheken sind entsprechend dort abzusprechen.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.

Nach Veröffentlichung können im Nachhinein keine Änderungen oder Löschungen mehr vorgenommen werden. Auch ist eine einmal gewählte Abgabeform bindend und kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden.

§ 14

Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die nach der Approbationsordnung für Ärzte oder nach der Approbationsordnung für Zahnärzte durchgeführte ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden, die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Pflichtexemplare nach § 13 abgegeben, so wird ihm oder ihr der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Benotung und nennt als Promotionsdatum den Tag, an dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterschrieben.
- (2) Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

- (3) Auf Wunsch eines oder einer an der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel Promovierten kann 50 Jahre nach Ausstellung der Promotionsurkunde eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden. Hierfür ist eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung der CAU zu entrichten.

§ 15

Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (honoris causa - h.c.)

- (1) Für hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Medizin oder Zahnmedizin einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats der CAU den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c./ Dr. med. dent. h. c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder des Konvents mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Personen aus seiner Mitte zur Berichterstattung.
- (3) Die Verleihung des Dr. med. h. c. oder des Dr. med. dent. h. c. erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten und von dem Dekan oder der Dekanin unterschriebenen Urkunde, in der die Leistung des Promovenden oder der Promovenden hervorzuheben sind.

§ 16

Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat oder die Kandidatin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht oder gefälscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für nicht bestanden erklärt werden. In schweren Fällen kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen bzw. die Zulassung zur Wiederholungsprüfung versagt werden.
- (3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen oder der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Konvent zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen oder der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

- (1) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat nach, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei der Entscheidung des oder der Promotionsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann der oder die Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
- (3) Der Nachweis kann in geeigneter Form erbracht werden.

Zweiter Teil:

Abweichende Vorschriften für die Promotion zum Doctor of Philosophy

§ 19

Doctor of Philosophy (Ph.D.), Abweichende Vorschriften, Voraussetzungen für die Verleihung

- (1) Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) gelten die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend, soweit in diesem Teil keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung eines Promotionsverfahrens zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) besteht nicht.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) ist das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten, dreijährigen, die Promotion begleitenden Promotionsprogramms des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B) sowie die Erbringung der Promotionsleistungen nach § 2.

§ 20

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Erwerb des Doctor of Philosophy (Ph.D.)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Erwerb des Doctor of Philosophy (Ph.D.) ist, abweichend von § 4 Absatz 1, ein in Deutschland erlangter Abschluss eines Studiums der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin oder ein in Deutschland erlangter medizinischer oder der Medizin naher Masterabschluss, wie beispielsweise ein Master der Molekularen Medizin, der Medizintechnik, der Veterinärmedizin, der Neuro- und Verhaltenswissenschaften oder der Zellulären und Molekularen Neurowissenschaften. Ob in anderen als den genannten Fällen ein medizinischer Abschluss vorliegt oder nicht, entscheidet der Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät auf Antrag im Einzelfall.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für den Ph.D., die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder die Prüfung eines anderen medizinischen oder medizinischen Studiengangs im Sinne des Absatz 1 bestanden haben, sofern im Hinblick auf die Anforderungen, Vorbildung und den Studiengang keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der ausländischen Prüfungen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei der Beurteilung im Ausland erfolgter Abschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.

- (3) Ein bereits erworbener medizinischer, zahnmedizinischer oder anderer Doktorgrad eines der in Absatz 1 genannten Fächer steht der Zulassung nicht entgegen, es sei denn es handelt sich dabei um einen Ph.D. in einem medizinischen oder medizinnahen Bereich im Sinne des Absatz 1 oder 2.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Erwerb des Ph.D. ist zudem die Vorlage der Bescheinigung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers in dem strukturierten Promotionsprogramm des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B).
- (5) Abweichend von § 4 Absatz 2 ist eine vorläufige Zulassung zum Promotionsverfahren nicht bereits vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums möglich.
- (6) Abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 2 setzt die Zulassung kein Studium in Kiel voraus.

§ 21

Anmeldung und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist eine Bescheinigung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers für das strukturierte Qualifizierungsprogramm des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B) beizufügen.

§ 22

Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

- (1) Abweichend von § 6 Absatz 1 können alle der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angehörigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten Doktorandinnen und Doktoranden betreuen.
- (2) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll dem fachlichen Schwerpunkt der jeweiligen Arbeit zugehören. Der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin soll Mitglied der jeweils anderen Fakultät sein.

§ 23

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Abweichend von § 8 Absatz 3 Nummer 5 steht es der Zulassung zur Promotionsprüfung zum Erwerb des Ph.D. nicht entgegen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber bereits einen Doktorgrad der Medizin oder Zahnmedizin oder einen Doktorgrad eines der in § 3 Absatz 1 genannten Fächer im Inland oder Ausland erworbenen haben, der zur Führung des Dokortitels in Deutschland berechtigt.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 7 ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion zum Ph.D. in den Fällen des Absatz 1 eine Erklärung beizufügen, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einem Promotionsverfahren unterzogen hat.
- (3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 14 ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kein Studiennachweis über ein mindestens zweisemestriges Studium in Kiel beizufügen.
- (4) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 15 ist ein Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung für die Promotion nicht zu erbringen.

§ 24

Mündliche Promotionsleistung

- (1) Abweichend von § 12 Absatz 1 findet bei Promotionsverfahren zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) stets eine öffentliche Disputation in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Die Disputation umfasst, abweichend von § 12 Absatz 3, zwei zeitlich direkt aufeinander folgende Abschnitte:
 1. einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie
 2. eine sich daran anschließende und davon ausgehende Aussprache der Doktorandin oder des Doktoranden mit der Prüfungskommission über das Thema der Dissertation und über angrenzende Gebiete von 45 bis 60 Minuten Dauer.

§ 25

Verleihung des Doctor of Philosophy (Ph.D.)

Hat die Doktorandin oder der Doktorand das strukturierte promotionsbegleitende Programm des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B) erfolgreich absolviert, die Promotionsleistungen nach § 2 erbracht und die Pflichtexemplare nach § 13 abgeliefert, so wird ihr oder ihm der Doctor of Philosophy (Ph.D.) durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen.

§ 26

Abbruch des Qualifizierungsprogramms

Wird das Qualifizierungsprogramm des Graduiertenkollegs Materials for Brain (M4B) vor der vollständigen Absolvierung abgebrochen, kann das Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades (*Dr. med.* bzw. *Dr. med. dent.*) weitergeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 26a

Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Promotionsausschusses von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden Disputation darf jedoch nicht abgesehen werden.

§ 26a

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 9. Februar 2017

Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind, findet auf Antrag die gemäß § 27 Absatz 2 außer Kraft getretene Promotionsordnung weiter Anwendung.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades (*Dr. med.* bzw. *Dr. med. dent.*) zu Kiel vom 14. Mai 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 39) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in seiner Sitzung vom 24. Januar 2017 erteilt.

Kiel, den 9. Februar 2017

Professor Dr. med. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. August 2019

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 25. Februar 2021

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden und Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter/Gutachterin oder Vorgesetzter/Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein oder ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leitern und Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen

Der Betreuer oder die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden oder Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin von dem Betreuer oder der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan oder die Dekanin oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittler oder Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der oder die jeweilige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm oder ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger oder eine Kundige das Experiment wiederholen oder die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll oder Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Wechselt ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren oder Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen. In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröf-

öffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden oder Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist - gegebenenfalls auch durch deren Erstautorenschaft - Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen

Vom Referenten (Betreuer) oder von der Referentin (Betreuerin) und, so weit wie möglich, auch vom Korreferenten oder von der Korreferentin müssen grundsätzlich folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

1. Die Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin zur vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer oder von der Betreuerin vermittelten methodischen Grundlagen selbstständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
2. Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
3. Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.
4. Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck. Über die allgemeinen Kriterien hinaus werden für die Benotung nachstehende Empfehlungen gegeben (*):

3 = Rite:

- a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
- b) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
- c) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.
- d) Ko-Autorenschaft auf einem zitierfähigem Abstract einer nationalen Fachtagung

2 = Cum laude:

- a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den Doktoranden oder die Doktorandinnen.
- c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des Doktoranden oder der Doktorandin zur Entwicklungswissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.
- d) Ko-Autorenschaft auf einem zitierfähigem Abstract einer nationalen Fachtagung

1 = Magna cum laude:

- a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“

wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer oder durch den Doktoranden oder die Doktorandin modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.

- c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von dem Doktoranden oder der Doktorandin eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

Summa cum laude:

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in hochrangigen „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem Doktoranden oder der Doktorandin als Erst- oder Zweitautor oder -autorin), mit neuen, originellen, über 1a) hinausgehenden Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder Doktorandin selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in hochrangigen „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem Doktoranden oder der Doktorandin als Erst- oder Zweitautor oder -autorin), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in hochrangigen „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften oder in Buchreihen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin als Erst- oder Zweitautor oder -autorin) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.

*Experimentell im Sinne dieser Empfehlungen ist eine Studie dann, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie zum Beispiel bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und randomisierten klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie zum Beispiel bei Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind hier unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Theoretisch werden hier solche Arbeiten genannt, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

Über Ausnahmen zur Beurteilung der Kriterien entscheidet der Promotionsausschuss.